

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 41 (2015)

Heft: 5

Artikel: Der Beitrag von Suchthilfe und Polizei zur Lebensqualität

Autor: Wüthrich, Astrid / Schneider, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SU 1 CO

Der Beitrag von Suchthilfe und Polizei zur Lebensqualität

Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei entstand angesichts der Probleme mit dem Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum. Damals stand die Überwindung des gegenseitigen Misstrauens zur Lösung einer akuten Krise im Vordergrund. Heute sind nicht nur die Schnittstellen zwischen den zwei Berufsgruppen vielfältiger geworden. Auch die Zusammenarbeitsformen entwickeln sich fortlaufend.

Astrid Wüthrich

Lic. phil., MHA, Projektleiterin Strategie Sucht beim Bundesamt für Gesundheit, ehemalige Co-Leiterin der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei, Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern, astrid.wuethrich@bag.admin.ch

Christian Schneider

Dr. phil., Analytiker der Bundeskriminalpolizei, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei, Nussbaumstrasse 29, CH-3003 Bern, christian.schneider@fedpol.admin.ch

Schlagwörter: Kooperation | Suchthilfe | Polizei | Lebensqualität

Einleitung

Wer in der Schweiz über die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei spricht, denkt fast immer an die Rolle dieser beiden Berufsgruppen in der Bewältigung der Drogenprobleme der 1990er Jahre. In Bern, Basel, Genf, Zürich und in vielen anderen Schweizer Städten wäre die Verwirklichung einer stadtverträglichen Drogenpolitik ohne die Zusammenarbeit zwischen den beiden Berufsgruppen nicht möglich gewesen. Gleichzeitig liegt gerade in ihrer Etablierung ein wichtiger Faktor für die breite Unterstützung der Bevölkerung für die Schweizerische Drogenpolitik überhaupt.¹ Auch die AutorInnen beschäftigten sich mit Fragen der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei in erster Linie aus der Perspektive des Umgangs mit dem Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum.² Die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit Suchthilfe und Polizei», welche wir während dreier Jahre gemeinsam leiteten, ist im Massnahmenpaket Drogen verankert, das explizit auf illegale Substanzen ausgerichtet ist. Das von Zeiten der offenen Drogenszenen geprägte Narrativ darüber, was die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei ausmacht, ist eingängig und weitherum akzeptiert. In seiner Kurzversion stellt es sich in etwa wie folgt dar: Suchthilfe und Polizei vertreten in der Frage, wie mit durch den Konsum von illegalen Substanzen im öffentlichen Raum entstehenden Problemen umgegangen werden soll, unterschiedliche gesellschaftliche Interessen. Die Polizei schützt in dieser Sichtweise die Interessen der Gesellschaft als Ganzes. Dies, weil sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist, die geltende (demokratisch festgelegte) Rechtsordnung durchzusetzen – gegebenenfalls auch auf Kosten Einzelner, die durch ihr Verhalten Ruhe, Ordnung

und Sicherheit beeinträchtigen. Die Suchthilfe auf der anderen Seite, agiert in dieser Wahrnehmung als Anwalt jener, die Ziel polizeilicher Rechtsdurchsetzung sind. Sie stellt sicher, dass die legitimen Ansprüche dieser Menschen auf Selbstbestimmung, verhältnismässige Behandlung und Gesundheitsschutz beachtet werden, auch wenn eine Mehrheit der Gesellschaft ihr Verhalten als problematisch ansieht. Dass sich zwei Berufsgruppen mit so antagonistischen gesellschaftlichen Funktionen in ihrer täglichen Arbeit immer wieder in die Quere kommen, erscheint fast unumgänglich. Insbesondere die Anfangsphase der Vier-säulenpolitik war nicht zuletzt deshalb von einem tief gehegten, gegenseitigen Misstrauen zwischen den beiden Berufsgruppen geprägt, das nur schwer zu überwinden war. Um diese Spannungen abzubauen und, wo nötig, Zusammenarbeit herbeizuführen, bedarf es gegenseitiger Akzeptanz und der Bereitschaft, die eigenen Tätigkeiten mit jenen anderer zu koordinieren. Die Akzeptanz der jeweils anderen Berufsgruppe soll helfen, Misstrauen abzubauen und Konfrontationen in der täglichen Arbeit zu verhindern. Die Koordination von Massnahmen diene insbesondere anfänglich dazu, die Schnittstellen der beiden Berufsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren und den Umgang mit jenen, die nicht verhindert werden können, möglichst verbindlich zu regeln. Die Kunst dieser Zusammenarbeit ist, das Nebeneinander über die Zeit hinweg aufrecht zu erhalten – trotz sich verändernden Problemen und wechselndem Personal. Die Artikel in diesem Heft zeigen, dass das oben beschriebene Narrativ zwar existiert hat und teilweise auch noch existiert. Sie machen aber auch deutlich, dass eine solche (Selbst-)Wahrnehmung der beiden Berufsgruppen zu kurz greift. Den Spannungsfeldern an den Schnittstellen zwischen den Tätigkeiten der beiden Berufsfelder kann zwar keine der beiden Berufsgruppen vollständig entkommen. Zu einem grösseren Teil zeigen die hier abgedruckten Artikel aber, dass die Praxis der Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei vielschichtiger ist, als oft wahrgenommen. Es lässt sich feststellen, dass sich Zusammenarbeitsformen entwickelt haben, die über das Management von Ko-Existenz hinausgehen. Zudem scheinen Suchthilfe und Polizei immer häufiger auch gemeinsame Interessen und eine gemeinsame Vision der Resultate ihrer Arbeit zu entwickeln.

Dialogische Kooperation: Schnittstellenmanagement

Das oben rekonstruierte Narrativ der «Zusammenarbeit» von Suchthilfe und Polizei beschreibt, was Richard Sennet als dialogische Kooperation bezeichnet. Sennet versteht unter Kooperation alle Austauschbeziehungen, die dazu führen, dass Menschen etwas schaffen, was sie alleine nicht schaffen würden. Dialogisch sind sie, wenn dieses Ziel durch Kontaktaufnahme mit anderen AkteurInnen erreicht werden kann.

Der Artikel von Daniel Aegerter und Ines Bürge «Achtung, d’Bulle chöme» (S. 33) zeigt, wie ein solches Schnittstellenmanagement aussehen und wie es sich über die Zeit hinweg entwickeln kann, um einen für Suchthilfe und Polizei funktionierenden Umgang mit einer Kontakt- und Anlaufstelle zu ermöglichen. Beide sind seit mehreren Jahren in ihrem Beruf tätig und haben die Entwicklung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Kontakt- und Anlaufstelle Bern nicht nur beobachtet, sondern auch teilweise massgeblich mitgeprägt. Daniel Aegerter ist Leiter der Einsatzgruppe Krokus der Berner Polizei, die für den Umgang mit Drogenkonsumierenden in der Stadt Bern verantwortlich ist. Ines Bürge arbeitet seit vielen Jahren im Bereich der Suchthilfe und leitete rund 15 Jahre die Kontakt- und Anlaufstelle vom Contact Netz in Bern. Die beiden betonen, dass die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Suchthilfe gerade im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kontakt- und Anlaufstelle von möglichst verbindlichen Regeln nur profitieren kann. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Kontakt- und Anlaufstelle ihren KlientInnen den notwendigen Schutz- und Freiraum bietet, die öffentliche Ordnung gewahrt werden kann und, falls notwendig, polizeiliche Massnahmen gegen einzelne KlientInnen mit möglichst wenig negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Kontakt- und Anlaufstelle durchgesetzt werden können. Dass zur Erreichung einer solchen Verbindlichkeit auch scheinbare Details wie die Notwendigkeit zur namentlichen Vorstellung auf beiden Seiten schriftlich geregelt werden müssen, erscheint den beiden AutorInnen im Hinblick auf die erreichte Verbesserung der Zusammenarbeit als das kleinere Übel.

Wenn verbindliche Regeln fehlen

Welche Probleme sich stellen, wenn verbindliche Regeln zum Management von Schnittstellen im Sinne einer dialogischen Kooperation fehlen, zeigt nicht nur der Artikel von Aegerter und Bürge, sondern auch die Beiträge von Irmgard Eisenbach-Stangl, Kurt Fellöcker, Kathrin Gassior und Judith Haberhauer («Öffentliche Räume kooperativ gestalten: Beispiele aus Österreich», S. 20) und von Gerrit Kamphausen, Bernd Wense und Dirk Egger («Ordnungspolitik und Haft in der Frankfurter «offenen» Drogenszene», S. 37). Die beiden Artikel zeigen nicht nur, dass Arrangements, wie sie Aegerter und Bürge beschreiben, nicht selbstverständlich sind, sondern auch, welche Konsequenzen ihr Fehlen haben kann. Kamphausen et al. analysieren Daten, die sie durch Umfragen bei Konsumierenden und Expertengesprächen gewonnen haben und kommen zum Schluss, dass es bei den Drogenkonsumierenden in der Frankfurter offenen Szene um eine stark reglementierte Gruppe handelt. Die Kontrollintensität durch die Ordnungsbehörden ist in den vergangenen Jahren gestiegen, und Szenenangehörige ohne deutschen Pass sind überproportional häufig von Kontrollen betroffen. Die Autoren sehen in dieser Reglementierung auch die Verwirklichung wirtschaftlicher Interessen, die im Frankfurter Bahnhofsviertel – in dem sich die offene Szene formiert – mehr Repression fordern. Eine wichtige Konsequenz dieser Reglementierung ist die überdurchschnittliche Hafterschaft der Konsumierenden. 82% der befragten Szeneangehörigen waren schon mindestens einmal in Haft. Im Durchschnitt wurden die befragten Personen bereits 4,6 Mal in ihrem Leben inhaftiert. Niederschwellige Angebote für Szeneangehörige sehen die Autoren nur als Teillösung an. Sie

befürworten diese jedoch dennoch, denn die Gesellschaft halte ansonsten keine Räume bereit, in denen sich Drogenabhängige ohne beinahe ständig ordnungspolitischem Druck ausgesetzt zu sein, aufhalten können.

Der Beitrag von Eisenbach-Stangl et al. zeigt, dass der Aufbau von Kooperationsstrukturen nicht nur vom Willen zur Zusammenarbeit von PolizistInnen und SozialarbeiterInnen abhängig ist, sondern auch vom Kontext in dem sie ihre Arbeit verrichten. Die AutorInnen haben im Rahmen eines Forschungsprojektes versucht, in zwei österreichischen Bezirken Zusammenarbeitsarrangements zwischen Sozialarbeit und Polizei zu initiieren. Im ländlichen St. Pölten gelang dies problemlos. Es scheint, als hätten sowohl PraktikerInnen als auch Behörden nur darauf gewartet, bis jemand ihnen «helfen» würde, die gemeinsamen Schnittstellen in geordnete Bahnen zu lenken. Im Wiener Bezirk «Innere Stadt» hingegen – dem Ausgehviertel der österreichischen Hauptstadt – misslang bereits die Kontaktaufnahme mit der Bezirksvorsteherin. Die Autorinnen führen diesen frappanten Unterschied in erster Linie auf die unterschiedlichen veraltungspolitischen Rahmenbedingungen zurück, die in St. Pölten und dem Stadtbezirk «Innere Stadt» herrschen. Ländliche Bezirksverwaltungen verfügen offenbar über mehr Gestaltungsfreiheit, der öffentliche Raum und die darin entstehenden Probleme sind überschaubarer und Transparenz (und damit auch Verantwortlichkeit) in den Lösungsansätzen ist durch die Kleinteiligkeit gewährleistet. Stadtbezirke auf der anderen Seite sind in einen grösseren politischen Zusammenhang eingelassen. Ihre Probleme im öffentlichen Raum sind oft vom Agieren der Stadtregierung oder anderer Stadtbezirke beeinflusst und deshalb weniger überschaubar und selber beeinflussbar. Dies mindert zusätzlich die Transparenz von und Verantwortlichkeit für Lösungsansätze und erschwert die Schaffung von Kooperationsarrangements.

Dialektische Kooperation: Entwicklung gemeinsamer Interessen

Die dialogische Kooperation setzt in erster Linie auf das Management von Schnittstellen. Demgegenüber entwirft Sennet das Bild des dialektischen Zusammenarbeitens. Dieses gründet in der Feststellung von Aristoteles, dass etwas als «dasselbe Ding» bezeichnet werde, obwohl es dies bloss dem Namen nach sei. Was wiederum, so Sennet, nur über ein gemeinsames Verständnis der Realität überwunden werden könne. Sennet hält fest: «Geschicklichkeit im Umgang mit Dialektik heisst herausfinden, wie man solch eine gemeinsame Grundlage herstellen kann».³ Es sind diese Formen der Kooperation, die zeigen, dass das eingangs nachgezeichnete dominante Narrativ der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei überwunden werden kann und ein gemeinsames Verständnis der Realität und damit der zu lösenden Probleme entsteht.

Der Beitrag von Esteban Piñeiro und Nathalie Pasche («Der Wille zur Kooperation: Suchthilfe und Polizei im Vergleich», S. ...) lässt vermuten, dass die Entwicklung solcher dialektischer Kooperationsarrangements in den vergangenen Jahren einfacher geworden sein dürfte. Die AutorInnen argumentieren mit Blick auf die Geschichte der beiden Berufsgruppen, dass diese sich in ihrem fachlichen Selbstverständnis noch nie so nahe gestanden seien wie heute. Beide stellen die «Kundin»/den «Kunden» und die Zusammenarbeit mit ihr oder ihm in den Mittelpunkt ihrer Arbeit und versuchen Dienstleistungen zu erbringen, die sowohl physische als auch soziale Sicherheit gewährleisten soll. Der Abbau der Wahrnehmung, dass diese beiden Arten von Sicherheit zwei unterscheidbare Dinge oder für klar abgrenzbare AdressatInnen bestimmt seien, macht aus der Sicht der AutorInnen die Arbeit von Suchthilfe und Polizei gegenseitig anschlussfähiger. Die Anfänge dieses veränderten Selbstverständnisses sehen die

AutorInnen in dem sich verändernden Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. War dieses über lange Zeit paternalistisch und hierarchisch organisiert, stellt sich der Staat heute als partizipativ und kooperativ dar. Dass sich das Selbstverständnis seiner mithin sichtbarsten und am unmittelbarsten wirkenden Organisationen ebenfalls wandelt, erscheint in dieser Perspektive beinahe unumgänglich.

Beispiele für die Anschlussfähigkeit von sozialer und Polizeiarbeit sind die Beiträge von Holger Schmid («Die neue Alkoholregelung im Stadion St. Jakobpark», S. 41) und das Interview mit Daniel Wenger (Stv. Leiter Jugenddienst Polizei Basellandschaft) und Philipp Frei (ehemaliger Leiter Jugendarbeit Region Laufen, S. 29). In diesen beiden Beiträgen wird deutlich, dass sowohl aus der Sicht der Praktiker (Wenger/Frei) als auch aus wissenschaftlicher Perspektive (Schmid) die Unterscheidung zwischen der Gewährleistung physischer und sozialer Sicherheit sowie des Schutzes der Gesundheit weniger scharf erscheint, wenn nicht Konzepte, sondern Menschen (oder «KundInnen» in der Nomenklatur von Piñeiro und Pasche) im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Besonders eindrücklich tritt dies im Interview von Daniel Wenger und Philipp Frei zu Tage. Im Gespräch lassen sie den Eindruck entstehen, dass sie ebenso sehr für ein gemeinsames Ziel (den Jugendschutz) als für ihre jeweilige Organisation arbeiten.

Dass die Welten von Suchthilfe und Polizei auch gewollt getrennt werden können, zeigt der Beitrag von Payot Möschi («Informationen von KlientInnen weitergeben? Grundlagen und Praxistipps», S. 16). Der Artikel erklärt im Detail unter welchen Bedingungen dem Berufsgeheimnis unterstehende Sozialarbeitende Informationen mit anderen Organisationen austauschen können. Dass diese Bedingungen gesetzlich geregelt sind, zeigt, dass trotz aller gemeinsamer Interessen und integrativen Kooperationsformen auch Grenzen der Zusammenarbeit gesellschaftlich erwünscht sind.

Lebensqualität:

Eine gemeinsame Vision für die Zukunft?

Die Beobachtung, dass Suchthilfe und Polizei nicht nur zusammenarbeiten, sondern ganz grundsätzlich näher zusammenrücken, wirft die Frage auf, wie Kooperationsformen in Zukunft aussehen könnten. Die Probleme der frühen 1990er Jahre scheinen nicht zuletzt dank erfolgreicher Kooperation weitgehend eingegrenzt zu sein. Doch bedeutet dies auch, dass die Kooperation zwischen Suchthilfe und Polizei an Bedeutung verlieren wird?

Der Beitrag von Brigit Lauberau, Andrea Niederhauser und Franco Bezzola («Alkohol und Gewalt im öffentlichen Raum: was ist zu tun?», S. 25) liefert am Beispiel des Themas Alkohol im öffentlichen Raum Hinweise darauf, dass dies nicht der Fall sein dürfte. Dies vorab aus zwei Gründen. Zum einen bleiben sich die unmittelbaren Ursachen, warum der Staat im öffentlichen Raum interveniert, unabhängig von den Substanzen, die konsumiert werden, sehr ähnlich. Es sind Fragen der «adäquaten» Nutzung des öffentlichen Raums und das damit einhergehende Gefühl der gegenseitigen oder einseitigen Beschneidung von Freiräumen, die letztlich die Forderungen nach «Massnahmen» entstehen lassen. Dass diese Massnahmen auch in Zukunft von verschiedenen Akteuren gleichzeitig umgesetzt werden sollten, wenn sie ihr Ziel erreichen wollen, scheint unbestritten. Die Grundsatzfrage, wie viel Ordnung notwendig und wie viel wünschbar ist, wird dadurch aber nicht beantwortet. Dies vermutlich deshalb, weil das unterliegende «Problem» nicht im eigentlichen Sinne lösbar ist.

Schon Voltaire erkannte, dass eine perfekte Welt nicht möglich ist und konzentrierte sich als Konsequenz daraus auf die Kultivierung seines Gartens in der bestmöglichen Welt.⁴ Eine Gesellschaft ohne Drogen oder Alkohol scheint nicht möglich.

Das haben uns historische Beispiele wie die Alkoholprohibition in den USA in den 1930er Jahren oder die offenen Drogenszenen in der Schweiz gelehrt. Der Suchthilfe und der Polizei ist entsprechend der Komfort des Rückzugs in eine beherrschbare Welt – *Voltaire's Garten* – nicht vergönnt. Darum müssen beide Berufsgruppen davon ausgehen, dass sie auch in Zukunft mit gemeinsam zu lösenden Herausforderungen konfrontiert werden. Zwei wichtige Herausforderungen scheinen in der heutigen Zeit besonders aktuell:

- Idealerweise sind Kooperationsarrangements gleichzeitig sowohl dem Wohl und Wohlergehen des Einzelnen als auch der Gesellschaft als Ganzes dienlich. Es geht in der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei darum, die Nutzung des öffentlichen Raums für alle zu ermöglichen, indem Risiken und Schäden für alle («harm to all») verringert und verhindert werden. Unter anderem dank der Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei – die weitgehend akzeptierten, dass eine drogen- oder alkoholfreie Gesellschaft nicht mehr das einzige Ziel einer Drogenpolitik ist – konnte seit den 1990er-Jahren ein Rückgang drogenassoziierter Kriminalität beobachtet werden sowie die Zahl der Drogentoten und die HIV-Prävalenz unter den Konsumierenden konnte gesenkt werden. Die Balance zwischen gesellschaftlichen und individuellen Interessen zu finden, erfordert eine enge, kontinuierliche und konstruktive Zusammenarbeit.
- Wenn die Reglementierung der Nutzung des öffentlichen Raums zu einem wichtigen Bestandteil der Arbeit der beiden Berufsgruppen wird, rückt auch die Frage nach dem ordnungspolitischen Beitrag ihrer Zusammenarbeit in den Vordergrund. Es gehört zum städtischen Leben wie zu jenem auf dem Land, dass für die Nutzung des öffentlichen Raums in jeglicher Form (und dies beinhaltet auch Anlässe die von der Streetparade, über Jahrmärkte, Fastnachts- und anderen Umzügen bis hin zu grossen Sportveranstaltungen reichen) gemeinsam Grenzen ausgelotet werden müssen. Dadurch verschieben sich die Schwerpunkte der Intervention seitens der Suchthilfe und der Polizei. Statt der Ahndung eines bestimmten Verhaltens (z.B. des Biertrinkens oder des Konsums einer illegalen Substanz) gewinnt der Aspekt der Auswirkungen auf Dritte (bzw. im Extremfall der Fremdschädigung) an Gewicht. Wo diese Grenze – zum Beispiel in einem Ausgehquartier in Bezug auf Lärmemissionen – zu liegen hat, ist aus dieser Perspektive im Einzelfall auszuhandeln und unterliegt dem gesellschaftlichen Konsens. Statt die Nutzung des öffentlichen Raums möglichst zu begrenzen, um präventiv Störungen und Fremdschädigungen zu verhindern, können solche ausgehandelten Regeln, die notfalls auch polizeilich durchgesetzt werden, dazu genutzt werden, die – gesellschaftlich gewünschte – öffentliche Ordnung zu garantieren.

In diesem Sinne geht es nicht nur darum, gemeinsam punktuelle Probleme zu lösen. Vielmehr verbirgt sich hinter der Thematik die Frage danach, wie wir mit dem öffentlichen Raum umgehen, welchen Stellenwert die öffentliche und auch die individuelle Gesundheit haben, und im Grunde, was für eine Gesellschaft wir wollen.⁵ AkteurInnen der Suchthilfe und der Polizei wirken demnach nicht einfach als «Polizistin» oder als «Sozialarbeiter», sondern sind Dienstleister im öffentlichen Interesse (oder «street level bureaucrats» wie Lipsky diese Art von Staatsangestellten nennt).⁶

Während also einzelne Akteure sozialarbeiterischen oder polizeilichen Zielsetzungen gewidmet sind, ist das Handeln beider Berufsgruppen in einem übergeordneten Sinn dem gesellschaft-



lichen Zusammenleben gewidmet. Suchthilfe und Polizei tragen gemeinsam zu einem wirkungsvollen Schutz der Gesellschaft (vor gesundheitlichen und sozialen Schäden) bei, reduzieren Risiken in Bezug auf die Sicherheit (Kriminalität) und die Gesundheit, und wirken entsprechend integrativ und inklusiv. Beide Seiten schaffen da, wo sie ihre Schnittstellen pflegen und mit gemeinsamen Zielen angehen, Lebensqualität. Für die unmittelbar Betroffenen, wie in den 1990er-Jahren für die Drogenkonsumierenden, aber auch für ganze Quartiere und – mit Blick auf das Sorgenbarometer von damals – für die gesamte Bevölkerung.

Zusammenfassung

Die Entwicklung gemeinsamer Interessen oder gar einer gemeinsamen Vision der Arbeit von Suchthilfe und Polizei war und ist kein vorhersehbarer Prozess. Diese Weiterentwicklungen haben sich aus der Praxis der Zusammenarbeit ergeben. Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei ist in der Schweiz eine lokale Angelegenheit. Die Problemanalyse und die Entwicklung von Lösungen werden vielerorts weitgehend denjenigen AkteurInnen überlassen, die die getroffenen Entscheidungen auch umsetzen müssen. Das Gewähren von Handlungsspielräumen spielt für diesen Prozess der ständigen Anpassung an sich wandelnde Probleme eine entscheidende Rolle.⁷ Eine Strategie, die auf starre Planungsvorgaben und korrigierende Interventionen setzt, würde dieses Potential ungenutzt lassen.

Wie die Entwicklung gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Visionen bei Suchthilfe und Polizei zu bewerten ist, bleibt dahingestellt. Auf der einen Seite vereinfacht sie die Zusammenarbeit und lässt die Handlungen beider Berufsgruppen kohärenter erscheinen. Auf der anderen Seite haben die Spannungsfelder zwischen Suchthilfe und Polizei und die damit verbundenen Friktionen im Arbeitsalltag auch überhaupt erst wichtige Ent-

wicklungen in Gang gebracht. Beschränkte sich die Perspektive einzig auf die Probleme, die mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen und öffentlichem Raum verbunden sind, bestünde die Gefahr, dass Probleme ausgeblendet würden. Die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei ist in diesem Sinne nicht einfach ein Problem, das durch geeignete Kooperationsformen gelöst werden kann und soll. Vielmehr erfüllt die teils spannungsgeladene Beziehung zwischen diesen beiden Akteuren im öffentlichen Raum eine wichtige gesellschaftliche Funktion: sie erinnert Bürger und Politiker daran, dass nicht alle Probleme einfach aus dieser Welt geschafft werden können..

Literatur

- Kübler, D. (2000): *Politique de la Drogue dans les villes Suisses entre ordre et santé. Analyse des conflits de mise en oeuvre.* Collection Logiques Politiques, Paris/Montréal: L'Harmattan.
- Lipsky, M. (1980): *Street-level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services.* New York, NY: Russell Sage Foundation.
- Sennett, R. (2014): *Zusammenarbeit. Was unsere Gesellschaft zusammenhält.* München: dtv.
- Voltaire (1987): *Candide ou l'optimisme.* Stuttgart: Reclam (i. Original 1759).
- Wüthrich, A./Schneider, C. (2014): *Von der Nothilfe zur stadtverträglichen Drogenpolitik.* *SIAK-Journal* 4: 67-78.
- Wüthrich, A. (2015): *La politique des 4 piliers et ses enjeux.* Conférence lors du colloque «Drogues, prévenir, agir?» Quels outils pour les communes? 27 Mai 2015. Lausanne Région.

Endnoten

- 1 Vgl. Kübler 2000.
- 2 Vgl. exemplarisch Wüthrich/Schneider 2014.
- 3 Sennett 2014: 35.
- 4 Vgl. Voltaire 1987.
- 5 Vgl. Wüthrich 2015.
- 6 Vgl. Lipsky 1980.
- 7 Vgl. Wüthrich/Schneider 2014.